

CDU-Ortsverband Griesemert - Neger - Oberveischede

An alle Bürgerinnen und Bürger von Oberveischede,
Tecklinghausen, Apollmicke, Fahlenscheid und Neuenwald

Oberveischede, 02.01.2022

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zum Beginn des neuen Jahres wünscht der Vorstand des CDU-Ortsverbandes allen Bürgerinnen und Bürgern von Oberveischede, Tecklinghausen, Apollmicke, Fahlenscheid, Schmellenberg und Neuenwald alles Gute für ein gutes und erfolgreiches neues Jahr, in dem die positiven Erlebnisse überwiegen und die Pandemie und ihre Folgen weitgehend überwunden werden können.

Unser Ortsvorsteher Lothar Epe hat seine Tätigkeit zum Ende des Jahres 2021 beendet. Er hatte die Aufgabe mit der Maßgabe übernommen, sie übergangsweise auszufüllen. Dafür wird ihm an dieser Stelle nochmals ausdrücklich gedankt.

Nach der Gemeindeordnung wählt der Rat die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlperiode. Der CDU-Ortsverband wünscht, dass Vorschläge aus der Dorfgemeinschaft gemacht werden und diese eine möglichst hohe Unterstützung erfahren, damit dem Rat der Stadt Olpe unsererseits eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen werden kann.

Einen eigenen Vorschlag gibt es im Ortsverband aktuell nicht. Wir bitten deshalb, bis Ende Januar 2022 mögliche Nachfolgerinnen oder Nachfolger für Lothar Epe zu benennen, die Interesse an der Aufgabe haben und sich für unsere Ortschaften entsprechend engagieren würden.

In den vergangenen Jahrzehnten lag die Tätigkeit der Oberveischeder Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher z.B. in folgenden Aufgabenfeldern

- Ansprechpartner(in) für die Stadtverwaltung (z.B. Bauhof, Tiefbauamt),
- Ansprechpartner(in) des Dorfes für externe Organisationen oder benachbarte Dörfer,
- Durchführung einer Bürgerversammlung,
- Mitgestaltung der Dorfentwicklung.

Im Anhang dieses Schreiben sind die einschlägigen Informationen aus der Gemeindeordnung zum Thema Ortsvorsteher aufgeführt. Für Fragen stehen die Mitglieder des Ortsverbands-Vorstandes natürlich auch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Sabisch
Vorsitzender

Der Ortsvorsteher in der Gemeindeordnung

§ 39 (Fn 3) Gemeindebezirke in den kreisangehörigen Gemeinden

(6) Ortsvorsteher wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlperiode. Sie sollen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat angehören oder angehören können. § 67 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 59 genannten Ausschüsse weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden. Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Er kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Höhe der Aufwandsentschädigung und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist. Ortsvorsteher haben einen Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 und erhalten Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 45.

Der Ortsvorsteher in Hauptsatzung der Kreisstadt Olpe

(1o) Bezirk 15: bestehend aus den Ortschaften Oberveischede, Tecklinghausen, Apollmicke,, Fahlenscheid, und Neuenwald.

(2) Für jeden Bezirk wird von der Stadtverordnetenversammlung ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung. Der Ortsvorsteher soll in dem Bezirk, für den er bestellt wird, wohnen und der Stadtverordnetenversammlung angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.

(3) Die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Ortschaften können auf Vorschlag des zuständigen Ortsvorstehers nach § 3 Abs. 2 und nach entsprechendem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ihren Ortsnamen in plattdeutscher Sprache als Zusatzbezeichnung führen. Der plattdeutsche Ortsname ist auf den Ortsschildern unter dem hochdeutschen Ortsnamen aufzuführen.

(4) Der Ortsvorsteher hat die Belange seines Bezirks gegenüber der Stadtverordnetenversammlung wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem Bezirk aufzugreifen und an die Stadtverordnetenversammlung oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Bezirks berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(5) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

(6) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher richtet sich nach § 3 Abs. 2, Satz 2 der Entschädigungsverordnung.